

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

Der Tischtennisverein Stirpe-Oelingen e.V. mit Sitz in Bohmte, Ortsteil Stirpe-Oelingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Ausgaben und Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6**

#### **Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie des Tischtennisverbandes Niedersachsens und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

## **§ 7**

### **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden nur durch die vorliegende Satzung, sowie den Satzungen der in § 6 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang entstehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat gezahlt hat.

## **§ 9**

### **Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 10**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen vor Geschäftsjahresschluss möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Das betroffene Mitglied kann sich vor der Mitgliederversammlung rechtfertigen. Die Entscheidung wird dann dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch ihr Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.

## **§ 15 Jahreshauptversammlung**

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte – Vereinsführung und Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung und Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Jahr

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 16 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassenwart  
dem Schriftführer  
dem Sport- und Gerätewart  
dem Jugendwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle gewählten Vorstandsmitglieder können durch Wahlbeschluss für einen zweiten Posten gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Vereinsintern darf der zweite Vorsitzende jedoch von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.

## **§ 17 Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der 1. Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe und gibt den Jahresbericht. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins, er führt die Mitgliederlisten und die Protokolle.

Der Sport- und Gerätewart hat die Aufsicht über die Geräte und Gegenstände des Vereins. Er hat die Aufsicht bei Übungs- und Sportveranstaltungen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl einmal zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich Kassenprüfungen vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 19**

### **Allgemeine Schlussbestimmung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung verlangen.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 20**

### **Satzungsänderungen und Auflösung**

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, erforderlich. Sind nicht  $\frac{4}{5}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach 4 Wochen zu wiederholen und ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Bohmte, Ortsteil Stirpe-Oelingen, den 14. Juni 2001